

## **Hauptsatzung**

Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2019, bekannt gemacht am 16.08.2019 (Stadtanzeiger Nr. 9/2019), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 05.10.2020, bekannt gemacht am 20.11.2020 (Stadtanzeiger Nr. 11/2020)

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Weißensee“.
- (2) Die Stadtteile Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

### **§ 2**

#### **Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt zwei nach innen gekrümmte, vertikal stehende Fische und in deren Mitte einen sechszackigen Stern.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau/Weiß mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „STADT WEIßENSEE • THÜRINGEN •" und zeigt das Stadtwappen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Weißensee, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).
- (3) Entsprechend § 17 ThürKO wird nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (4) Das Nähere zu Absätzen (1) bis (3) regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.



Beigeordnete oder Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
Stadtratsmitglied	= Ehrenstadtratsmitglied,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 10

### Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.
- (2) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Sitzungen des Stadtrats nicht übersteigen.
- (3) Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag für Sitzungen nach Absatz 1 und 2 gezahlt werden.
- (4) Mitglieder des Stadtrats die einer regelmäßigen unselbstständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (5) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 

- dem gewählten Stadtratsvorsitzenden	45,00 Euro
- die/der Vorsitzende eines Ausschusses von:	30,00 Euro
- die/der Vorsitzende einer Stadtfraktion bis zu 5 Mitgliedern von:	15,00 Euro
- die/der Vorsitzende einer Stadtfraktion ab 6 Mitgliedern von	:
	25,00 Euro
- (7) Stellvertreter nach Absatz 6 erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen:
 

- dem gewählten Stellvertretern des Stadtratsvorsitzenden	22,50 Euro
- die/der Stellv. Vorsitzende eines Ausschusses von:	15,00 Euro
- die/der Stellv. Vorsitzende einer Stadtfraktion bis zu 5 Mitgliedern von:	7,50 Euro
- die/der Stellv. Vorsitzende einer Stadtfraktion ab 6 Mitgliedern von	:
	12,50 Euro

- (8) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- die/der ehrenamtliche Bürgermeister/ in von: 1.500,00 Euro/Monat
  - die/der ehrenamtliche Beigeordnete von: 375,00 Euro/Monat.
- (9) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (10) Die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Stadtanzeiger -Amtsblatt für Weißensee, Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf-“ der Stadt Weißensee.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadtanzeiger -Amtsblatt für Weißensee, Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf-“ der Stadt Weißensee bekanntgemacht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO-) in der jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebiets. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 12**

### **Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) ...